

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 106/000/000 Dorsten-Hamborn (DoHa) (Abschnitt von der Station Dorsten bis zur Grenze des Regierungsbezirks Münster) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Dorsten, Datteln und Sendenhorst sowie der Gemeinden Schermbeck und Bad Sassendorf

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2025 – Az. 25.05.01.01-06/24 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn (DoHa) (Abschnitt von der Station Dorsten bis zur Grenze des Regierungsbezirks Münster) auf dem Gebiet der Städte Dorsten, Datteln, und Sendenhorst sowie der Gemeinden Schermbeck und Bad Sassendorf gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) festgestellt worden. Vorhabenträgerinnen sind die Open Grid Europe GmbH und die Thyssengas GmbH.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG im Zeitraum

vom 20.11.2025 bis zum 03.12.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellung Energieleitung

Stichwort:

Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn (DoHa)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 27 i. V. m. § 20 UVPg i. V. m. § 5 Abs. 2 der UVP-Portal-Verordnung (UVP-PortV) ab demselben Datum bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist im zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar sein.

2. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben

(§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG). Als Zeitpunkt der Zustellung für die unter II. genannten Rechtsmittelfristen gilt insoweit der Zeitpunkt dieser Bekanntgabe.

3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (in der Regel Übersendung eines Speichermediums) zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, 48128 Münster, gerichtet hat.

I.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH (OGE), Bamlerstr. 1 b, 45141 Essen und der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhaben-trägerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung 106/000/000 von Dorsten nach Hamborn (DoHa) im Teilabschnitt von der Station Dorsten bis zur Grenze des Regierungsbezirks Münster,
- die Erweiterung der Molchschleusenstation Dorsten,
- einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen,
- die hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstigen notwendigen Folgemaßnahmen,
- die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dorsten und Gemeinde Schermbeck, sowie auf dem Gebiet der Städte Datteln, Sendenhorst sowie der Gemeinde Bad Sassendorf,
- sowie die artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben,

wird festgestellt.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Mertin